

1. Geltungsbereich

Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (im folgenden „Leistungen“) der YAGEO Nexensos GmbH („YAGEO“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufsbedingungen (AGB). Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Verkaufsbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn YAGEO in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden Aufträge annehmen oder durchführen sollte.

2. Leistungsgegenstand, -umfang (Angebot, Muster, Garantien, Vertragsschluss)

2.1 Die Angebote von YAGEO sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung durch YAGEO zustande.

2.2 YAGEO ist grundsätzlich nicht verpflichtet, An- oder Vorgaben des Kunden, auf die YAGEO ihr Angebot oder die Auftragsbestätigung stützt, auf Richtigkeit oder daraufhin zu prüfen, ob mit der Ausführung der Bestellung in fremde Schutzrechte eingegriffen wird. Risiken, die YAGEO erkennt, werden dem Kunden mitgeteilt.

2.3 Die in Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial von YAGEO enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.4 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.5 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

2.6 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen liefert YAGEO innerhalb der Toleranz, die nach den einschlägigen deutschen oder europäischen Industrienormen, insbesondere DIN, VDE, EN ISO o.ä. zulässig ist.

2.7 Technische Änderungen, die aus Fertigungsgründen oder wegen Gesetzesänderungen notwendig sind oder der Produktpflege dienen, sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind.

3. Lieferung, Lieferzeit, Verpackung, Gefahrübergang

3.1 Art und Umfang der Leistungen sowie Lieferzeit bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von YAGEO. Zu Teilleistungen ist YAGEO berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

Soll eine Gesamtmenge in mehreren Lieferungen abgerufen werden, wird der Abruf von mehr als 10% als der anteiligen Abrufmenge an einem Termin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von YAGEO.

3.2 Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen mit dem Kunden geklärt wurden und der Kunde die wesentlichen, ihm obliegenden Handlungen vorgenommen hat, die für die Durchführung des Vertrages durch YAGEO notwendig sind. Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor YAGEO vom Kunden alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten hat bzw. bevor der Kunde nachweist, dass er, soweit erforderlich, vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen die Lieferfrist. Nach Einigung über die gewünschte Änderung beginnt die Lieferfrist neu zu laufen.

3.3 Die Ware von YAGEO ist grundsätzlich unverpackt. Wünscht der Kunde eine Verpackung, trägt er die Kosten.

3.4 YAGEO liefert 'Ab Werk' (Incoterms 2020). Übernimmt YAGEO die bloße Organisation des Transports, trägt der Kunde die Kosten für Versand und Transportversicherung.

3.5 Die Preisgefahr (Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung) geht mit Bereitstellung der Ware im Lieferwerk auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn YAGEO zusätzliche Leistungen wie Verladung oder Transport übernommen hat.

3.6 Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Leistungsbereitschaft auf ihn über. YAGEO darf in diesem Fall die Ware dem Kunden als geliefert berechnen und sie auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern. Auf Wunsch des Kunden versichert YAGEO diese Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt

4.1 YAGEO ist nicht zur Leistung verpflichtet, soweit und solange YAGEO von Vorlieferanten nicht richtig und rechtzeitig mit den für die Herstellung der Produkte erforderlichen Rohstoffen, Edelmetallen, Energie oder sonstigen Komponenten beliefert wurde. Über eine daraus resultierende Lieferbeeinträchtigung der Produkte wird YAGEO den Käufer informieren. Verzögert sich die Lieferung erheblich, sind beide Parteien nach einer angemessenen Frist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

4.2 Sollte die Erfüllung vertraglicher Pflichten direkt oder indirekt aus unvorhersehbaren Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, verhindert, eingeschränkt oder gestört werden ("Höhere Gewalt"), wird die betroffene Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht und haftet nicht für Kosten oder Schäden, die der anderen Partei oder Dritten aus der Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung entstehen. Im Falle Höherer Gewalt ist YAGEO berechtigt, aber nicht verpflichtet, Unterauftragnehmer mit der Leistungserfüllung zu beauftragen.

4.3 Höhere Gewalt liegt nicht erst dann vor, wenn es der betroffenen Partei unmöglich ist, den Eintritt des die Erfüllung der vertraglichen Pflicht hindernden, einschränkenden oder störenden Ereignisses oder seiner Auswirkungen zu vermeiden oder zu überwinden, sondern auch bereits dann, wenn dies für die betroffene Partei vernünftigerweise nicht zumutbar ist.

4.4 Als ein Ereignis Höherer Gewalt gelten insbesondere: Naturereignisse, wie Überschwemmungen, Sturmschäden, Erdbeben, Befolgung von staatlichen Vorschriften, Bestimmungen oder Anordnungen einer Regierung, Behörde oder eines Gerichts (z.B. fehlende Notifizierung, Beschlagnahme, Enteignung), Feuer, Krieg, kriegerische Auseinandersetzung, Explosionen, Aufruhr, Rebellion, Unfälle, Terror, Piraterie, Sabotagen, Invasionen, Epidemien, Pandemien, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos, Exportverbote, Importverbote, Sanktionen und alle anderen Betriebsstörungen, die direkt oder indirekt durch ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei verursacht werden. Ein Ereignis Höherer Gewalt auf Seiten von YAGEO liegt auch dann vor, wenn die Unterlieferanten oder Auftragnehmer von YAGEO von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind.

4.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch die direkten und indirekten Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 (oder 2019-nCoV-Virus, nachfolgend "Covid-19" genannt) ein Ereignis Höherer Gewalt darstellen, wenn und soweit diese die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die betroffene Partei verzögern, einschränken oder verhindern, insbesondere aufgrund von (i) Maßnahmen einer Regierung oder einer Behörde, einschließlich der Verhängung von Quarantäneanordnungen, Betriebsstilllegungen oder sonstigen Beschränkungen oder Verboten oder (ii) Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften der betroffenen Partei oder von Lieferanten der betroffenen Partei aufgrund von Krankheit, Quarantäne, Reise- oder Ausgangsbeschränkungen oder (iii) Einschränkung der Produktionskapazitäten der betroffenen Partei oder von Lieferanten der betroffenen Partei, etwa aufgrund von Hygienemaßnahmen oder Schichttrennung. Ein Ereignis Höherer Gewalt liegt nicht vor, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die jeweiligen Maßnahmen einer Regierung oder einer Behörde bereits beschlossen und öffentlich bekanntgemacht waren oder die Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften bzw. die Einschränkung der Produktionskapazitäten der betroffenen Partei positiv bekannt war.

4.6 Die Parteien sind sich ebenfalls darüber einig, dass auch der Eintritt einer Gasmangellage und deren direkte und indirekte Auswirkungen ein Ereignis Höherer Gewalt darstellen, wenn und soweit diese die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die betroffene Partei verzögern, einschränken oder verhindern. Dies gilt auch dann, wenn der Eintritt der Gasmangellage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar noch nicht sicher vorhersehbar war, aber gleichwohl bereits möglich erschien, deren tatsächlicher Eintritt jedenfalls aber durch die betroffene Partei vernünftigerweise nicht vermeidbar ist. Zu den direkten und indirekten Auswirkungen einer Gasmangellage, die ein Ereignis Höherer Gewalt begründen, gehören insbesondere (i) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Gas als Hilfs- oder Betriebsstoff in der Produktion bei der betroffenen Partei oder bei Lieferanten der betroffenen Partei und (ii) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Gas als Energieträger zum Heizen von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden bei YAGEO oder bei Lieferanten von YAGEO auf ein arbeitsrechtlich zulässiges Niveau.

4.7 Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei so bald wie möglich schriftlich über die Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt informieren. Ferner ist auch so bald

wie möglich über ein tatsächliches Ende des Ereignisses Höherer Gewalt zu informieren, bzw. auch dann, wenn das Ende bereits absehbar ist.

4.8 Die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei wird sich im angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen bemühen, die durch das Ereignis Höherer Gewalt verursachten Einschränkungen so schnell zu beseitigen, wie dies mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln möglich ist, jedoch mit der Maßgabe, dass die Grenze für den „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen“ erreicht ist, wenn die Gesamtkosten der Leistungserbringung inklusive der Aufwendungen für die Beseitigung der Einschränkung 110 % des von dem Kunden für die konkret betroffene Leistung zu zahlenden Preises übersteigt. Sollte der vom Kunden zu zahlende Preis gesondert ausgewiesene Kosten aufgrund oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Bereitstellung von Edelmetallen enthalten, bleiben diese Kosten für die Bestimmung der Höhe der Wertgrenze außer Betracht.

4.9 Sollte die Beseitigung der Einschränkungen bei der von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffenen Partei Aufwendungen erfordern, die die Grenze des „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmens“ gemäß Ziffer 4.8 überschreiten würde oder dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als fünfundvierzig (45) Tage ununterbrochen an, ist jede Partei berechtigt, alle hiernach abgeschlossenen Verträge, die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind, gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich zu kündigen, bzw. hiervon zurückzutreten, vorausgesetzt, dass das Ereignis Höherer Gewalt zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung, bzw. des schriftlichen Rücktritts, noch besteht.

5. Preise, Zahlung, Verzug

5.1 Die von YAGEO genannten Preise sind exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, äußerer Verpackung, Versand- und Versicherungskosten (Ab Werk, Incoterms 2020).

5.2 Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu. Alle Zahlungen des Kunden müssen auf das von YAGEO benannte Konto geleistet werden. Über eine Änderung des Zahlungskontos informiert YAGEO den Kunden immer per Brief (nicht per E-Mail) und mindestens einen Monat im Voraus. Der Kunde ist verpflichtet, sich die Änderung des Zahlungskontos durch einen Telefonanruf bei einem dem Kunden bekannten Ansprechpartner bei YAGEO (unter einer bereits zuvor bekannten Telefonnummer) bestätigen zu lassen. YAGEO haftet nicht für Fehlübersweisungen des Kunden oder bei der Manipulation von Bankdaten durch Dritte.

5.3 YAGEO ist berechtigt, den Preis der Produkte durch Mitteilung an den Kunden angemessen zu erhöhen, wenn es nach Vertragsschluss zu einer erheblichen Erhöhung der Preise von Rohstoffen und Materialien, anderer Herstellkosten, Transportkosten, Steuern, Zöllen oder anderer Abgaben gekommen ist. Der Kunde soll die Preisanpassung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich bestätigen. Bestätigt der Kunde die Preiserhöhung nicht innerhalb der genannten Frist, ist YAGEO berechtigt, durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden von dem Vertrag zurückzutreten.

5.4 Bei Zahlungsverzug fordert YAGEO Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB). Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5.5 YAGEO ist zur Erfüllung des Vertrages so lange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten, auch aus anderen Verträgen mit YAGEO, nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

5.6 Der Kunde kann nur dann mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, wenn diese schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.7 Ist der Kunde in Zahlungsverzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, ist YAGEO berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. YAGEO darf in diesem Fall die gesamten Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, fällig stellen und Sicherheiten verlangen.

5.8 Vorbehaltlich eines höheren Schadens berechnet YAGEO für die zweite und jede weitere angemessene Mahnung je 2,50 €.

5.9 Erfolgt die Abnahme einer abnahmereifen Leistung trotz angemessener Frist ohne das Verschulden von YAGEO nicht rechtzeitig oder unvollständig, lagert YAGEO die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Für die Lagerung berechnet YAGEO pro Monat der Abnahmeverzögerung eine Pauschale von 0,5% des Rechnungsbetrages.

6. Gewährleistung, Haftung

6.1 Die Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie den schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen; wenn keine Spezifikationen schriftlich vereinbart wurden, sind die Produkte frei von Sachmängeln, wenn sie den technischen Datenblättern der Produkte entsprechen. Darüber hinausgehende objektive oder subjektive Anforderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt YAGEO keine Gewährleistung dafür, dass die Produkte für eine bestimmte Verwendung geeignet sind oder die Produkte mit einer zuvor gelieferten Probe oder einem Muster übereinstimmen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die Eignung der Produkte zu prüfen.

6.2 Der Kunde wird YAGEO unverzüglich über Mängelansprüche seiner Kunden informieren, die sich auf Leistungen von YAGEO beziehen, andernfalls sind seine Mängelansprüche gegen YAGEO ausgeschlossen. Der Kunde wird darüber hinaus Beweise in geeigneter Form sichern und YAGEO zur Verfügung stellen.

YAGEO kann ein als mangelhaft gerühtes Produkt vom Kunden zum Zweck der Mangeluntersuchung herausverlangen, ebenso wie die hierzu vorhandenen Belege, Muster und Packzettel. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln oder Unvollständigkeit der Leistung sind ausgeschlossen, wenn er einer solchen, zumutbaren Aufforderung nicht nachkommt. Dies gilt auch für den Fall, dass Kunden des Kunden von YAGEO ihm gegenüber Mängelansprüche geltend machen, die sich auf Leistungen von YAGEO beziehen.

6.3 Im Falle von Produktmängeln leistet YAGEO nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Kunde ist erst dann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen oder unzumutbar und der Mangel nicht nur unerheblich ist. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 6.6.

6.4 Soweit Schäden durch die unsachgemäße Anwendung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Produkte von YAGEO oder durch fehlerhafte Instruktionen des Kunden verursacht werden und nicht auf dem Verschulden von YAGEO beruhen, ist ihr Ersatz ausgeschlossen. Bearbeitet YAGEO beigestelltes Material des Kunden, haftet YAGEO nicht für Mängel, die durch Eigenschaften des beigestellten Materials verursacht werden. Führen Fehler des beigestellten Materials dazu, dass es während der Bearbeitung unbrauchbar wird, ist YAGEO der Bearbeitungsaufwand trotzdem zu vergüten.

6.5 Ansprüche gegen YAGEO wegen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie bei sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen verjähren gemäß Gesetz. Im Übrigen verjähren Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zwölf Monate nach Gefahrübergang.

6.6 YAGEO haftet uneingeschränkt bei ausdrücklicher Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie bei sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Hierfür gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Für leichte oder normale Fahrlässigkeit und hierdurch verursachte Sach- oder Vermögensschäden haftet YAGEO nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Verzugsfall haftet YAGEO mit 0,5% des Wertes der verzögerten Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch mit 5% dieses Wertes. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

6.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von YAGEO.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 YAGEO bleibt Eigentümer aller gelieferten Produkte bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung durch den Kunden. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Scheck- und Wechselorderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, bis zu einem Widerruf, den YAGEO jederzeit, ohne Begründung erklären darf, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu verkaufen,

zu verarbeiten, zu vermischen oder mit anderen Sachen zu verbinden. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge.

7.3 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für YAGEO als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass YAGEO hierdurch verpflichtet wird. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, YAGEO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt/verbunden, so erwirbt YAGEO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wiederbeschaffungswert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, YAGEO nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde YAGEO hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Diese Abtretung nimmt YAGEO hiermit an. Das so entstandene Eigentum verwahrt der Kunde unentgeltlich für YAGEO mit.

7.4 Der Kunde wird die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen versichern, sie pfleglich behandeln und ordnungsgemäß lagern.

7.5 Der Kunde tritt YAGEO für den Fall der Weiterveräußerung bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung gegen seinen Kunden ab. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von YAGEO gelieferten Sachen, gilt die Abtretung nur in Höhe des in der Rechnung von YAGEO genannten Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Werden Gegenstände, an denen YAGEO gemäß Ziffer 6.3 Miteigentumsanteile hat, weiterveräußert, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an YAGEO ab. Die genannten Abtretungen nimmt YAGEO hiermit an.

7.6 Der Kunde ist bis zu dem Widerruf von YAGEO, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die von YAGEO abgetretene Forderung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen; dieses Recht erlischt auch ohne Widerruf, sobald sich der Kunde gegenüber YAGEO in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde wird bei Bankeinzug durch Abreden mit der Bank sicherstellen, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Bank unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber YAGEO nachkommen kann. Nach Aufforderung durch YAGEO wird er seinen Kunden die Vorausabtretung an YAGEO anzeigen und YAGEO die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen.

7.7 Übersteigt der Wert der für YAGEO bestehenden Sicherheiten die Forderungen von YAGEO insgesamt um mehr als 10%, gibt YAGEO entsprechende Sicherheiten nach ihrer Wahl frei, wenn der Kunde dies verlangt.

7.8 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 7.5 genannten Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Er wird auf das Eigentum von YAGEO im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hinweisen und YAGEO unverzüglich, auch schriftlich, informieren.

7.9 Ist der Kunde in Zahlungsverzug, ist YAGEO nach erfolglosem Ablauf einer von YAGEO gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn YAGEO nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

8. Edelmetallgewichtskonten

8.1 Im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen führt YAGEO Gewichtskonten. Die Gewichtskonten werden je Edelmetall als Kontokorrentkonten geführt, auf denen die Ansprüche aus Kauf und Verkauf, Dienstleistungen, insbesondere Recycling, und sonstigen Zu- und Abgängen (z.B. Edelmetalltransfer, Beistellungen) nach Art und Menge gebucht werden.

8.2 Jeder positive Saldo auf einem Gewichtskonto begründet einen Anspruch auf Lieferung physischen Edelmetalls in entsprechender Höhe. Die Bereitstellung des zurückzuliefernden Edelmetalls in physischer Form kann nach Metallverfügbarkeit bis zu 10 Arbeitstage nach Abruf in Anspruch nehmen.

8.3 YAGEO erteilt regelmäßig Saldenbestätigungen und Gewichtskontoauszüge, mit denen die in dem angegebenen Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche auf Metalllieferung verrechnet und durch den Anspruch auf den Saldo ersetzt werden. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Saldenbestätigung oder eines Gewichtskontoauszuges hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird YAGEO bei Erteilung der Saldenbestätigung und des Gewichtskontoauszuges jeweils besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Saldenbestätigung bzw. des Gewichtskontoauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

9. Export

9.1 Sollte die Ein- oder Ausfuhr von Produkten oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von YAGEO direkt oder indirekt durch Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, Sanktionen, Quoten oder Nichterteilung erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen ("Exportbeschränkung") verhindert, eingeschränkt oder gestört werden, ist YAGEO von ihrer Leistungspflicht entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht.

9.2 Eine Exportbeschränkung liegt auch dann vor, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von YAGEO zwar nicht gesetzlich verhindert, eingeschränkt oder gestört wird, aber YAGEO oder ein mit YAGEO verbundenes Unternehmen aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften oder anderer Sanktionen, zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist.

9.3 Wenn die Exportbeschränkung die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von YAGEO für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, einschränkt oder stört, ist jede Partei berechtigt, den betreffenden Aufarbeitsvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, ohne dafür haftbar gemacht zu werden.

9.4 Der Kunde wird YAGEO auf Verlangen alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Produkte und, falls erforderlich, eine Endverbleibsbescheinigung zur Verfügung stellen.

10. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie des deutschen Kollisionsrechts.

10.2 Erfüllungsort für die Leistungen von YAGEO ist das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlungen des Kunden ist es der eingetragene Geschäftssitz von YAGEO.

10.3 Gerichtsstand ist der eingetragene Geschäftssitz von YAGEO, auch für Scheck- und Wechselklagen. YAGEO ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, zuständig ist.